

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Inneres
 Herrngasse 7
 1014 Wien

Beilagen

LAD1-VD-14101/834-2013
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMI-LR1355/0002-III/1/c/2013	Dr. Wolfgang Koizar	12197	12197	12. März 2013

Betrifft
 Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 12. März 2013 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zum Gesetzestext:

Zu Z. 2 (§ 7):

Nach § 7 Z. 3 erwerben Kinder die Staatsbürgerschaft mit dem Zeitpunkt der Geburt, wenn in diesem Zeitpunkt der Vater Staatsbürger ist und dessen Vaterschaft gemäß § 144 Abs. 1 Z. 2 oder 3 ABGB vor der Geburt des Kindes festgestellt wurde.

Es fällt auf, dass § 144 Abs. 1 Z. 2 die Anerkennung der Vaterschaft zum Gegenstand hat und eine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft nur in § 144 Abs. 1 Z. 3 ABGB erwähnt wird. Weiters wirft das Erfordernis der Feststellung der Vaterschaft vor der Geburt Fragen auf. Zusätzlich wäre zu beachten, dass auch gemäß § 145 ABGB ein Vaterschaftsanerkenntnis nach der Geburt vorgesehen ist, dieses von § 7 Z. 3 aber offensichtlich nicht erfasst ist.

Eine Klärung dieser Fragen mit dem Bundesministerium für Justiz wird angeregt.

Zu Z. 5 und 6 (§ 10 Abs. 1 Z. 7 und Abs. 5):

Der in Abs. 5 mit drei Jahren festgelegte Durchrechnungszeitraum soll dahingehend adaptiert werden, dass Staatsbürgerschaftswerber den hinreichend gesicherten Lebensunterhalt künftig im Durchschnitt von drei Jahren aus den letzten sechs Jahren nachweisen müssen.

Bei dieser Änderung erscheint unklar, ob der Fremde seine Einkommensnachweise lediglich auf die ersten drei Jahre stützen könnte, bzw. ob er seine Einkommensnachweise aus dem sechsjährigen Beobachtungszeitraum überhaupt frei zusammenstellen kann. In diesen Fällen kann eine sinnvolle und schlüssige Zukunftsprognose zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Fremden wohl nur mit Schwierigkeiten erstellt werden.

In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, „dass die Verleihungsvoraussetzung des § 10 Abs. 1 Z. 7 in Form des Vorliegens eines hinreichend gesicherten Lebensunterhaltes dahingehend adaptiert werden soll, dass als Alternative zum Nachweis eines hinreichend gesicherten Lebensunterhaltes künftig auch Personen, die aus tatsächlichen vom Fremden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nicht im ausreichendem Maße am Erwerbsleben teilnehmen können, diese Verleihungsvoraussetzung der Staatsbürgerschaft erfüllen“. Im Entwurf sind entsprechende Novellierungsanordnungen enthalten. § 10 Abs. 5 soll in diesem Zusammenhang dahingehend ergänzt werden, dass „der Fremde seine fehlende oder nicht ausreichende Teilnahme am Erwerbsleben insbesondere dann nicht zu vertreten hat, wenn diese auf einer Behinderung, die jedenfalls durch ein Gutachten des Bundessozialamtes festgestellt wurde, oder auf einer dauerhaften schwerwiegenden Krankheit, die jedenfalls durch ein amtsärztliches Gutachten festgestellt wurde, beruht“.

Beim Vollzug des Gesetzes könnten Probleme entstehen, da damit zu rechnen ist, dass das Bundessozialamt nur den Grad bzw. Umfang einer Behinderung feststellt. Daher werden in Zukunft in sämtlichen Fällen die Amtsärzte festzustellen haben, ob der Fremde aufgrund der vom Bundessozialamt festgestellten Behinderung die fehlende oder nicht ausreichende Teilnahme am Erwerbsleben zu vertreten hat oder nicht. Für die weitere

Beurteilung stellt sich die Frage, ob im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung nicht auch arbeitsmarktspezifische Umstände (z.B. tatsächliche freie Stellen für die vorliegende Ausbildung des Betroffenen oder die Einbeziehung regionaler Unterschiede usw.) zu berücksichtigen sind. Zutreffendenfalls wären dann auch Stellungnahmen vom Arbeitsmarktservice einzuholen.

Schon bei der derzeitigen Regelung stellt sich betreffend den Aufwand der Behörden im Hinblick auf die Berechnung des hinreichend gesicherten Lebensunterhaltes die Frage nach der Verhältnismäßigkeit. Durch den sich aus der geplanten Regelung ergebenden zusätzlichen Aufwand bei der Berechnung des Einkommens und die Schaffung der weitreichenden Befreiungstatbestände erscheint dem ursprünglichen Sinn des Nachweises der Selbsterhaltungsfähigkeit des Fremden, nämlich dass keine Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Länder zu befürchten ist, der Boden entzogen.

Die Regelung sollte daher überdacht werden.

Zu Z. 9 (§ 11a Abs. 6):

Es wäre zu klären, ob im Hinblick auf die Verleihungsvoraussetzung nach § 10 Abs. 1 Z. 7, auf die in Abs. 6 verwiesen wird, auch § 10 Abs. 5 Satz 5 (neu) im letzten Satz Anwendung findet.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Überprüfung der in Abs. 6 Z. 2 genannten Voraussetzungen in der Praxis sehr schwierig sein kann und nur mit sehr großem Aufwand durchführbar sein wird. Dies trifft vor allem auf den Nachweis des sozialen Engagements (Abs. 6 Z. 2 lit. a), aber auch auf die Nachprüfung der Einkommensnachweise der letzten Jahre (Abs. 6 Z. 2 lit. b) zu.

Es wird daher angeregt, entsprechende Klarstellungen vorzunehmen und Vereinfachungen für die Vollziehung vorzusehen. Grundsätzlich ist zu erwarten, dass bei einem Großteil der bisher nach § 10 Abs. 1 erledigten Fälle nunmehr eine Einbürgerung nach sechs Jahren erfolgen wird.

Zu Z. 10 (§ 11b):

Grundsätzlich wird die erleichterte Einbürgerung von unmündigen Adoptivkindern begrüßt. Es sollte jedoch überprüft werden, ob der Verzicht auf den Nachweis der ausreichenden Mittel möglicherweise dazu führt, dass es zu vermehrten Einbürgerungen von Wahlkindern kommt, wo die Wahleltern nicht selbsterhaltungsfähig sind. Auch sollte sichergestellt werden, dass sich aus diesem Umstand ergebende Scheinadoptionen verhindert werden.

Die in Abs. 3 angeführte sechswöchige Entscheidungspflicht der Behörde erscheint nicht sachgerecht. Es sollte stattdessen eine Frist von drei Monaten vorgesehen werden.

Zu Z. 11 (§ 12):

Auf die Ausführungen zu Z. 2 (§ 7) wird hingewiesen.

Zu Z. 12 bis 14 (§ 17):

Es sollte überprüft werden, wie die Einkommensberechnung bei Anträgen mit Erstreckungsfällen vorzunehmen ist, wenn nur eine Person (Mutter oder Vater) gemäß § 10 Abs. 1 Z. 7 iVm. § 10 Abs. 5 vom Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes befreit ist.

In § 17 Abs. 2 sollte zusätzlich das Wort „unehelichen“ entfallen.

Zu Z. 15 (§ 21):

Abgesehen von den durch diese Bestimmung entstehenden Kosten erscheint aufgrund der bisherigen praktischen Erfahrung, dass etwa bereits das gemeinsame Aussprechen der Gelöbnisformel Schwierigkeiten bereitet, die Verpflichtung zum gemeinsamen Absingen der Bundeshymne bedenklich und sollte entfallen. Die Verleihungen sollten wie bisher im feierlichen und würdigen Rahmen erfolgen.

Zu Z. 16 (§ 29):

Die in Abs. 2 verwendete Wortfolge „ist [...] zu erstrecken“ steht in einem Spannungsverhältnis zur derzeitigen Rechtslage, wonach sich der Verlust der Staatsbürgerschaft ex lege auf die in § 29 Abs. 1 genannten Personen erstreckt. Sollte nunmehr die Einführung eines Entziehungsverfahrens beabsichtigt sein, ist eine Klarstellung erforderlich. Es wäre damit jedoch eine unterschiedliche Behandlung von Kindern (Entziehungsbescheid) und Eltern(teilen), für die nach § 27 der Verlust ex lege eintritt, verbunden.

Weiters sollte überlegt werden, ob die in der derzeitigen Rechtslage angeführte Wortfolge „, wenn sie diese nicht bereits besäßen,“ tatsächlich nicht mehr in den neuen Gesetzestext aufgenommen werden soll.

Zu Z. 17 und 18 (§§ 52 und 53):

Es wird angeregt, diese Bestimmungen im Hinblick auf die Änderungen des ABGB bezüglich des Rechtsinstitutes der Ehelichkeit entsprechend anzupassen.

Zu Z. 21 (§ 59):

Es wird auf die Ausführungen oben zu § 7 hingewiesen. Im Übrigen sollte überprüft werden, ob tatsächlich eine Ausweitung der Privilegierung nach dieser Bestimmung auf nachträgliche Vaterschaftsanerkennnisse beabsichtigt ist.

Zu Z. 24 (§ 64a):

Im Hinblick auf die Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes, BGBl. I Nr. 16/2013, müsste die Bezeichnung der Absätze lauten: „Abs. 18 und 19“

Anregung:

Es wird angeregt Verleihungsvoraussetzungen für Staatenlose zu schaffen, die von Geburt an – also ohne eigenes Handeln – staatenlos sind, auch wenn sie die Voraussetzungen für den Nachweis des ausreichend gesicherten Lebensunterhaltes nicht bzw. nicht ausreichend erfüllen können. Dies sollte insbesondere für ältere Menschen, die keine Arbeitsmöglichkeit mehr finden, gelten. Hier ist vor allem an Menschen zu denken, deren Eltern nach Kriegsende 1945 aus osteuropäischen Staaten nach Österreich gekommen sind; vielfach hat man sich in den Folgejahren dann nicht wirklich ausreichend um die Klärung der Staatsangehörigkeit gekümmert. Wenn diese Menschen aber ihr ganzes Leben in Österreich verbracht haben, hier zur Schule gegangen sind und gearbeitet haben, sollte ihnen der Erwerb der Staatsbürgerschaft unter Berücksichtigung eben dieser Umstände ermöglicht werden.

II. Zu den Kosten:

Der Entwurf enthält keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen und entspricht somit weder den bundeshaushaltsrechtlichen Vorgaben noch den Vorgaben der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

Für das Land Niederösterreich sind aus folgenden Gründen durch den Entwurf Mehrkosten zu erwarten:

Einerseits verursachen die Bestimmungen einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Behörden, so z.B. im Hinblick auf die Überprüfung der Einkommensverhältnisse (z.B. § 10 Abs. 5, § 11a Abs. 6, § 11b), die Notwendigkeit von Untersuchungen durch die Amtsärzte sowie die Beiziehung von Fachgutachtern (§ 10 Abs. 1 Z. 7 und Abs. 5) und aufgrund der teilweise unklaren Regelungen.

Andererseits ist zu erwarten, dass aufgrund des Entwurfes ein Anstieg der Zahl der Staatsbürgerschaftsverleihungen erfolgen wird und außerdem Personen die Staatsbürgerschaft verliehen wird, welche dann Anspruch auf Leistungen nach dem NÖ Mindestsicherungsgesetz bzw. nach dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 haben (z.B. aufgrund § 10 Abs. 1 Z. 7 iVm § 10 Abs. 5).

Die NÖ Landesregierung fordert daher zunächst die Vorlage der Darstellung der finanziellen Auswirkungen. Darüber hinaus wird die Abgeltung der im Fall der Realisierung des Entwurfes dem Land Niederösterreich erwachsenden Mehrkosten durch den Bund verlangt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)

- 7 -

5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

